

Ausfertigung

Aktenzeichen:
11 HK O 23/15



Landgericht
Mainz

Beschluss

Vert.	Frist not.		KP/ KfA	MdL.
RA	EINGEGANGEN			Kermit- rian.
SB	16. OKT. 2015			Rück- spr.
Rück- spr.	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte			Zah- lung
zdA				Stel- lung

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebran-
che e. V., vertreten durch d. Vorstände Thomas Wilde und Karsten Freigang, Heerstraße 14,
14052 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rosenberger & Koch, Reinhardt-
str. 17, 10117 Berlin

gegen

, handelnd unter:

Worms

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat die 11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz auf den Antrag
vom 09.10.2015 der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vor-
sitzenden (§ 944 ZPO) Richter am Landgericht am 12.10.2015 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen
Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, für den Fall der Nichtbeitreibung einen Tag Ord-
nungshaft für je 500,- EUR, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

1. Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist. – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

Getränke			
Coca-Cola		1,5 ltr	2,45
Pepsi, Sprite, Mezzo-Mix			
Beer		0,5 ltr	2,00
Lemonade		0,7 ltr	0,55
White- oder Rotwein (Flasche)		0,7 ltr	0,55

2. In Bezug auf Getränke, für die ein Flaschenpfand erhoben wird, nicht den Pfand der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben und oder angeben zu lassen,

wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

ROSENBERGER & KOCH

- 3 -

Getränke			
Coca-Cola		1,5 ltr	2,45
Pepsi, Sprite, Mezzo-Mix			
Beer		0,5 ltr	2,00
Lemonade		0,7 ltr	0,55
White- oder Rotwein (Flasche)		0,7 ltr	0,55

3. in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die Identität und Anschrift des Unternehmers, mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.
3. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Zur Begründung wird auf den anliegenden Antrag, in dem der

Verfügungsanspruch

und, soweit erforderlich, auch der

Verfügungsgrund

durch Urkunden glaubhaft gemacht sind, verwiesen.

Hiernach ist der Erlaß der einstweiligen Verfügung in der aus dem erkennenden Teil ersichtlichen Fassung (§§ 935 ff, 890 ZPO) gerechtfertigt.

Kosten: § 91 ZPO

Streitwert: § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)